

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm für die Zwischenprüfung in den Studiengängen für das Lehramt an Gymnasien

Vom 7. August 2002

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 in Verbindung mit § 51 Absatz 1 des Universitätsgesetzes (UG) hat der Senat der Universität Ulm in seiner Sitzung am 18. Juli 2002 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung für die Zwischenprüfung in den Studiengängen für das Lehramt an Gymnasien für die Fächer Biologie, Chemie, Informatik, Mathematik und Physik beschlossen. Der Rektor der Universität Ulm hat am 7. August 2002 gemäß § 51 Absatz 1 Satz 2 UG seine Zustimmung erteilt. Mit Schreiben vom 25.09.2002, Az: 21 wurde gemäß § 51 Absatz 1 Satz 3 UG das Einvernehmen des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erteilt.

INHALTSVERZEICHNIS

A. Allgemeiner Teil

- § 1 Orientierungsprüfung
- § 2 Zwischenprüfung
- § 3 Art und Umfang der Prüfungen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Schriftliche Prüfungen
- § 7 Mündliche Prüfungen
- § 8 Prüfungstermine und Verlust des Prüfungsanspruchs
- § 9 Zulassung zu den Prüfungen
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen
- § 13 Prüfungen, Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstöße
- § 15 Wiederholung der Prüfungen
- § 16 Prüfungsfristüberschreitungen bei Studierenden mit Kind und bei Krankheit
- § 17 Zeugnisse
- § 18 Ungültigkeit der Zwischenprüfung
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 Inkrafttreten

B. Besonderer Teil

Hauptfach Biologie
§ 1 Orientierungsprüfung
§ 2 Zwischenprüfung

Hauptfach Chemie
§ 1 Orientierungsprüfung
§ 2 Zwischenprüfung

Hauptfach Informatik
§ 1 Orientierungsprüfung
§ 2 Zwischenprüfung

Hauptfach Mathematik
§ 1 Orientierungsprüfung
§ 2 Zwischenprüfung

Hauptfach Physik
§ 1 Orientierungsprüfung
§ 2 Zwischenprüfung

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

A. ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Orientierungsprüfung

(1) Mit einer Orientierungsprüfung soll die Studienwahlentscheidung überprüft werden, um eventuelle Fehlentscheidungen ohne großen Zeitverlust korrigieren zu können.

(2) Alle Studierenden der Fakultäten für Naturwissenschaften, Informatik sowie Mathematik und Wirtschaftswissenschaften, die die wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien (Hauptfach) anstreben, müssen in jedem Fach ihres Studiengangs eine Orientierungsprüfung nach Maßgabe dieser Ordnung ablegen.

(3) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn bis zum Ende des zweiten Fachsemesters die jeweils in § 1 im Besonderen Teil zu dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten Prüfungsleistungen in beiden Hauptfächern erfolgreich erbracht sind. Die Prüfungsleistungen können einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 2 Zwischenprüfung

(1) Alle Studierenden der Fakultäten für Naturwissenschaften, Informatik sowie Mathematik und Wirtschaftswissenschaften, die als Studienabschluss die wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien anstreben (außer mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung), müssen in den Fächern ihres Studiengangs eine Zwischenprüfung nach Maßgabe dieser Ordnung ablegen. Für die Erweiterungsprüfung zur Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien ist der Nachweis einer Zwischenprüfung nicht erforderlich.

(2) Durch die Zwischenprüfung soll der Studierende nachweisen, dass er sich die inhaltlichen und methodischen Grundlagen in seinen Studienfächern angeeignet und die Orientierungsfähigkeit erworben hat, die erforderlich ist, um das weitere Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(3) Die erfolgreiche Ablegung der Zwischenprüfung im jeweiligen Fach ist Voraussetzung zum Eintritt in das Hauptstudium in diesem Fach und für die Zulassung zur Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien (Erste Staatsprüfung).

§ 3 Art und Umfang der Prüfungen

(1) Die Orientierungsprüfung und die Zwischenprüfung sind an den Fakultäten für Naturwissenschaften, Informatik sowie Mathematik und Wirtschaftswissenschaften durchgeführte akademische Prüfungen. Sie sind mündlich und/oder schriftlich zu erbringen.

(2) Die Prüfungen in den einzelnen Fächern werden von der jeweils zuständigen Fakultät nach den einschlägigen Bestimmungen des Besonderen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung durchgeführt.

(3) Macht der Studierende glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Studierenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Die Prüfungsausschüsse für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung in den Fächern Biologie, Chemie, Informatik, Mathematik und Physik sind für die Organisation der Orientierungsprüfungen und der Zwischenprüfungen und die ihnen durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig.

(2) Die Prüfungsausschüsse achten darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden.

(3) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(4) Fächerübergreifende Fragen regeln die Vorsitzenden der einzelnen Prüfungsausschüsse gemeinsam.

(5) Die Vorschriften über den Prüfungsausschuss in den Diplomprüfungsordnungen gelten entsprechend.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

(1) Die jeweiligen Prüfungsausschüsse bestellen die Prüfer und Beisitzer in ihrem Fach. Bestellte Prüfer können aus triftigem Grund die Übernahme der Prüfung mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ablehnen.

(2) Der Studierende kann Prüfer vorschlagen. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers besteht nicht.

(3) Als Prüfer können in der Regel nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten der Fakultäten für Naturwissenschaften, Informatik sowie Mathematik und Wirtschaftswissenschaften bestellt werden. Oberassistenten, Obergeringenieure, wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren nicht in genügendem Ausmaß als Prüfer zur Verfügung stehen. Auf § 50 Absatz 4 UG wird verwiesen.

(4) Zum Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Ulm, das eine einschlägige Abschlussprüfung an einer deutschen Universität bestanden oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat, bestellt werden.

(5) Der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüfer und die Termine mindestens zwei Wochen vor der Prüfung den Prüflingen bekannt gegeben werden.

§ 6 Schriftliche Prüfungen

(1) In Klausuren soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und unter Beschränkung auf die zugelassenen Hilfsmittel Probleme mit den geläufigen Methoden seines Fachs erkennen und lösen kann.

(2) Über den Verlauf der Klausur ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche eines Studierenden, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, einzutragen sind. Das Protokoll ist von der Aufsichtsperson zu unterschreiben und mit der Bewertung der Klausuren an das Studiensekretariat weiterzugeben.

(3) Die in der schriftlichen Prüfung erlaubten Hilfsmittel und die Namen der Prüfer sind dem Studierenden durch Aushang bekannt zu geben.

(4) Schriftliche Prüfungen sind Klausurarbeiten. Sie sind von mindestens einem Prüfer zu bewerten, der Professor sein muss. Die Bestellung erfolgt gemäß § 5.

(5) Die schriftlichen Prüfungsunterlagen sind Bestandteil der Prüfungsakten.

§ 7 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden in Gegenwart eines Beisitzers abgehalten, der das Prüfungsprotokoll führt. Das Protokoll muss die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festhalten.

(2) Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der vorhandenen Plätze und sonstigen räumlichen Gegebenheiten als Zuhörer zuzulassen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierenden.

(3) Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Studierenden ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn zu befürchten steht, dass bei Aufrechterhaltung der Öffentlichkeit der Prüfungsablauf beeinträchtigt werden könnte.

(4) Die mündliche Prüfungen sind grundsätzlich Einzelprüfungen. Mit Zustimmung der Studierenden können sie unter entsprechender Verlängerung der Prüfungszeit als Gruppenprüfung durchgeführt werden. In einer Gruppenprüfung sollen nicht mehr als drei Studierende geprüft werden.

§ 8 Prüfungstermine und Verlust des Prüfungsanspruchs

(1) Wer die Orientierungsprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht spätestens bis zum Ende des dritten Fachsemesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss. § 16 bleibt davon unberührt.

(2) Die Zwischenprüfung ist bis zum Ende des vierten Fachsemesters abzulegen.

(3) Wer die Zwischenprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Beginn des siebten Fachsemesters nicht bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss. § 16 bleibt davon unberührt.

(4) Hat der Studierende die Zwischenprüfung endgültig in einem Fach nicht bestanden oder hat er den Prüfungsanspruch in einem Fach verloren, so erlischt die Zulassung in diesem Fach. Eine Exmatrikulation erfolgt, wenn der Studierende nicht die weitere Zulassung zu einem anderen in dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgeführten Fach im Rahmen eines Studiengangwechsels beantragt hat oder wenn dieser Antrag abgelehnt wurde.

§ 9 Zulassung zu den Prüfungen

(1) Zu den Prüfungen müssen sich die Studierenden mindestens 1 Woche vor Prüfungsbeginn schriftlich beim Studiensekretariat anmelden (Ausschlussfrist).

(2) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. eine Hochschulzugangsberechtigung für die gewählten Studienfächer,
2. eine Zulassung für den gewählten Studiengang und
3. die im Besonderen Teil zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Voraussetzungen für die Zulassung in den einzelnen Fächern

nachweisen kann.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 2 Nr. 3,
2. das Studienbuch oder die an deren Stelle tretenden Unterlagen der jeweiligen Hochschulen,
4. eine Erklärung über Art, Umfang und Ergebnis einer bereits früher abgelegten oder begonnenen akademischen Prüfung sowie über ein früheres Studium eines anderen Fachgebiets,
5. eine Erklärung darüber, ob der Studierende den Prüfungsanspruch bereits verloren hat,
6. ggf. eine Liste der gewünschten Prüfer.

(4) Ist es dem Studierenden nicht möglich, eine nach Absatz 2 Nr. 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, so kann der Prüfungsausschuss ihm gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 10 Zulassungsverfahren

(1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des jeweiligen Faches über die Zulassung. In strittigen Fällen sowie über Ablehnungen entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss.

(2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

- die in § 9 Absatz 2 für die Zulassung genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- die Unterlagen unvollständig sind oder
- der Studierende an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Lehramtsstudiengang für das Gymnasium in dem jeweiligen Fach die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

Aufgrund einer Entscheidung des zuständigen Prüfungsausschusses erteilt das Studiensekretariat den ablehnenden Bescheid; dieser wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet.

(2) Gleichwertige Studienzeiten an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet. Die Gleichwertigkeit wird durch den Prüfungsausschuss an Hand der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Gleichwertige Studienzeiten und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet. Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

§ 12 Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen

Art und Umfang der in den Fächern Biologie, Chemie, Informatik, Mathematik und Physik für die Prüfungsanforderungen zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Besonderen Teil zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 13 Prüfungen, Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Eine Prüfung kann aus mehreren Prüfungsleistungen (Teilprüfungen) in einem Prüfungsfach bestehen; die Prüfungen können aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestehen.

(2) Den Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Leistungsnachweisen werden Leistungspunkte (Credits) zugeordnet. Die Ergebnisse der Prüfungen und die erworbenen Leistungspunkte (Credits) werden vom Studiensekretariat erfasst.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut eine besonders hervorragende Leistung;
- 2 = gut eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;

- 3 = befriedigend eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 5 = nicht ausreichend eine Leistung mit erheblichen Mängeln.

Zur differenzierten Bewertung können die einzelnen Noten um 0,3 angehoben oder herabgesetzt werden. Eine Herabsetzung ist bei der Note ausreichend (4,0), eine Anhebung bei der Note sehr gut (1,0) ausgeschlossen. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4). Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilprüfungen, so ist die Prüfung bestanden, wenn in allen erforderlichen Teilprüfungen der Prüfung mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erzielt wurde. In diesen Fällen ist die Fachnote das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene arithmetische Mittel der mit Leistungspunkten (Credits) gewichteten Noten der einzelnen schriftlichen und/oder mündlichen Teilprüfungen.

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend.

Die Gesamtnote der Zwischenprüfung ist das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene arithmetische Mittel aus den mit Leistungspunkten (Credits) gewichteten Fach- bzw. Teilfachnoten.

(5) Die Zwischenprüfung in einem Fach ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Die Zwischenprüfung ist insgesamt bestanden, wenn sie in den einzelnen Fächern bestanden ist.

(6) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in jedem Fach des Studienganges die als Orientierungsprüfung zu erbringende Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstöße

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszei

ten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Bis dahin erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet.

(3) Versucht ein Studierender, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Ein Studierender, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der weiteren Erbringung der jeweiligen Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(5) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studierenden durch das Studiensekretariat unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 15 Wiederholung der Prüfungen

(1) Der Umfang der Wiederholungen der in den Fächern Biologie, Chemie, Informatik, Mathematik und Physik für die Prüfungsanforderungen zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Besonderen Teil zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Bei der Orientierungsprüfung ist eine zweite Wiederholung ausgeschlossen.

§ 16 Prüfungsfristüberschreitungen bei Studierenden mit Kind und bei Krankheit/Behinderung

(1) Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in § 8 hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungs- und Orientierungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs gemäß § 8 Absatz 1 und 3 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(2) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in § 8 hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungs- und Orientierungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im übrigen

beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Studierende, die die Schutzfristen des § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz in Anspruch nehmen.

§ 17 Zeugnisse

(1) Über das Ergebnis der Zwischenprüfung in einem Fach stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Zeugnis aus, das die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen und die Fachnote enthält.

(2) Das Bestehen der Prüfung wird im Studienbuch vermerkt.

(3) Ist die Zwischenprüfung in einem Fach nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Studiensekretariat dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit der Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Hat der Studierende die Zwischenprüfung insgesamt nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

(5) Für die Orientierungsprüfung gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

§ 18 Ungültigkeit der Zwischenprüfung

(1) Hat der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der jeweilige Prüfungsausschuss nachträglich die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und es können die betroffenen Noten entsprechend § 13 berichtigt werden. Die Prüfung kann in diesem Fall entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Besonderen Teils wiederholt werden, wobei für die dort geregelten Fristen auf den Zeitpunkt des Widerrufs abzustellen ist.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so wird unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte entschieden.

(3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Gilt die Prüfung in einem Fach als nicht bestanden, so ist auch eine erteilte Bescheinigung über die insgesamt bestandene Zwischenprüfung einzuziehen; ermöglichen die bestandenen Teile der Zwischenprüfung einen Studienabschluss, so ist gemäß § 17 Absatz 1 eine Bescheinigung über die in diesen Fächern bestandene Zwischenprüfung auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren.

(2) Der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt einen Tag nach Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Universität Ulm für die Orientierungs- und Zwischenprüfung im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien, veröffentlicht im Amtsblatt des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung am 27. Oktober 2000, W.F.u.K 2000, S. 997 bis auf Absatz 2 außer Kraft.

(2) Die Orientierungsprüfung ist nur von denjenigen Studierenden abzulegen, die nach dem Inkrafttreten der Prüfungsordnung im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien vom 27. Oktober 2000 ihr Studium begonnen oder im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien ohne Anrechnung bisheriger Studienleistungen gewechselt haben. Bei Wechsel des Hochschulorts und/oder Wechsel des Studiengangs bzw. Faches mit Anrechnung bisheriger Studienleistungen ist die Orientierungsprüfung nur abzulegen, wenn entsprechende Studienleistungen nicht als gleichwertig anerkannt werden können, oder die Zwischenprüfung noch nicht abgelegt worden ist oder nicht als gleichwertig anerkannt worden ist. Studierende, die vor dem Inkrafttreten der Prüfungsordnung vom 27. Oktober 2000 im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Ulm immatrikuliert waren, sind von der Orientierungsprüfung befreit.

Ulm, den 7. August 2002

gez.

(Professor Dr. H. Wolff)
- Rektor -

B. BESONDERER TEIL

Im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm für die Zwischenprüfung in den Studiengängen für das Lehramt an Gymnasien werden die Orientierungsprüfung, die Zulassungsvoraussetzungen, die Durchführung und die Anforderungen der Zwischenprüfung sowie teilweise die Übergangsbestimmungen in den einzelnen Fächern geregelt.

Hauptfach Biologie

§ 1 Orientierungsprüfung

Als schriftliche studienbegleitende Orientierungsprüfung wird die Abschlussklausur des Moduls 1 (Grundlagen der Biologie) am Ende des ersten Semesters herangezogen.

§ 2 Zwischenprüfung

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zu den Fachprüfungen der Zwischenprüfung setzt je nach Modul folgende Leistungsnachweise voraus:

1. Im Modul 2 (Systematik und Evolution): 1 Leistungsnachweis
2. Im Modul Chemie chemisches Praktikum für Biologen: 2 Leistungsnachweise. Diese Leistungsnachweise entfallen, wenn Chemie neben Biologie als zweites Hauptfach studiert wird.

2.2 Prüfungsumfang und Prüfungsdauer

(1) Die Zwischenprüfung gilt als bestanden, wenn alle Fachprüfungen zu folgenden Modulen des Grundstudiums erfolgreich erbracht wurden:

Modul 1 Grundlagen der Biologie
Modul 2 Systematik und Evolution
Modul 3 Tierphysiologie
Modul 4 Genetik und Molekulare Biologie
Modul 6 Pflanzenphysiologie und Molekulare Botanik
Modul 8 Chemie

Modul 8 entfällt, wenn Chemie neben Biologie als zweites Hauptfach studiert wird.

(2) Die Fachprüfungen können sowohl mündlich als auch schriftlich durchgeführt werden. Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt mindestens dreißig Minuten, höchstens vierzig Minuten je zu prüfender Person und Modul.

2.3 Anforderungen in der Prüfung

Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums.

2.4 Wiederholung der Prüfungen

(1) Die Prüfungen bzw. Teilprüfungen können jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Gleiches gilt für alle Leistungsnachweise.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb von vier Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens abzulegen. Wird diese Frist versäumt, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Ist der Prüfungsanspruch gemäß § 8 Absatz 4 Satz 1 erloschen, so steht dies der Zulassung für einen neuen Studiengang, der auch das Fach Biologie umfasst, entgegen.

2.5 Übergangsbestimmungen

Abweichend von § 20 des Allgemeinen Teils können Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung im Grundstudium im 3. oder einem höheren Fachsemester befinden, ihr Grundstudium bis zur Zwischenprüfung nach der bisher gültigen Studien- und Prüfungsordnung vom 27.10.2000 fortsetzen.

Hauptfach Chemie

§ 1 Orientierungsprüfung

Für die Orientierungsprüfung wird die Klausur zur Lehrveranstaltung Anorganische Chemie I (Vorlesung und Seminar) am Ende des ersten Semesters herangezogen. Die Orientierungsprüfung gilt als bestanden, wenn die Klausur mindestens mit der Note "ausreichend (4.0)" bewertet wurde.

§ 2 Zwischenprüfung

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Zwischenprüfung setzt den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen voraus:

1. Praktikum Anorganische Chemie,
2. Praktikum Analytische Chemie,
3. Praktikum Organische Chemie,
4. Praktikum Physik,
5. Mathematische Übungen für Chemiker.

Nr. 4 entfällt, wenn Physik als zweites Hauptfach studiert wird. Nr. 5. entfällt, wenn Mathematik als zweites Fach studiert wird.

(2) Die Fachprüfungen der Zwischenprüfung (§ 2.2) können studienbegleitend abgelegt werden. Die Zulassung zu einer Fachprüfung setzt den jeweils zugehörigen Praktikumsschein gemäß Absatz 1 Satz 1 voraus.

2.2 Prüfungsumfang und Prüfungsdauer

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus drei Fachprüfungen in den Fächern Anorganische Chemie, Analytische Chemie und Organische Chemie.

(2) Die Prüfungen werden mündlich abgelegt. Die Dauer beträgt in jedem Fach mindestens dreißig, höchstens vierzig Minuten.

2.3 Anforderungen in der Prüfung

Die Prüfungsanforderungen erstrecken sich auf die im Studienplan festgelegten Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare, Praktika) des Grundstudiums im jeweiligen Fach.

2.4 Wiederholung der Prüfungen

(1) Wurde eine Prüfungsleistung in einem Fach nicht mit "ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet, so kann der Studierende diese Prüfung wiederholen.

(2) Der Erwerb von Leistungsnachweisen ist wiederholbar.

(3) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn in dem anderen Fach des Studiengangs die Zwischenprüfung bereits bestanden ist, kann der Prüfungsausschuss eine zweite Wiederholung gestatten. Die Fristen von § 8 sind einzuhalten.

(4) Ist der Prüfungsanspruch gemäß § 8 Absatz 4 Satz 1 erloschen, so steht dies der Zulassung für einen neuen Studiengang, der auch das Fach Chemie umfasst, nicht entgegen.

2.5 Übergangsbestimmungen

Abweichend von § 20 des Allgemeinen Teils können Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung im 5. oder 6. Fachsemester Chemie befinden, das Studium bis zur Zwischenprüfung nach der bisher gültigen Studien- und Prüfungsordnung vom 27.10.2000 fortsetzen.

Hauptfach Informatik

§ 1 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist erbracht, wenn eine der beiden Teilprüfungen in Praktischer Informatik erfolgreich abgelegt wurde.

§ 2 Zwischenprüfung

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Studienmodell „Klassische Informatik“

Für die Zulassung zur Zwischenprüfung Praktische Informatik ist ein Leistungsnachweis in Praktische Informatik I oder Praktische Informatik II zu erbringen.

Für die Zulassung zur Zwischenprüfung Technische Informatik ist ein Leistungsnachweis im Praktikum Technische Informatik zu erbringen.

Für die Zulassung zur Zwischenprüfung Theoretische Informatik ist ein Leistungsnachweis in Theoretische Informatik I oder Theoretische Informatik II zu erbringen.

Studienmodell „Medieninformatik“

Für die Zulassung zur Zwischenprüfung Praktische Informatik ist ein Leistungsnachweis in Praktische Informatik I oder Praktische Informatik II zu erbringen

Für die Zulassung zur Zwischenprüfung Medieninformatik ist je ein Leistungsnachweis in Technischer Informatik und in Formalen Methoden der Informatik zu erbringen.

2.2 Prüfungsumfang und Dauer

Studienmodell „Klassische Informatik“

Die Zwischenprüfung besteht aus folgenden Prüfungen:

- Praktische Informatik (Praktische Informatik I und II)
- Technische Informatik (Technische Informatik I und II)
- Theoretische Informatik (Theoretische Informatik I und II)

Die Zwischenprüfungen werden in der Regel schriftlich durchgeführt und dauern in der Regel 2 bis 3 Stunden.

Studienmodell „Medieninformatik“

Die Zwischenprüfung besteht aus folgenden Prüfungen:

- Praktische Informatik (Praktische Informatik I und II)
- Medieninformatik (Interaktive Systeme und Mediale Informatik)

Die Zwischenprüfungen werden in der Regel schriftlich durchgeführt und dauern in der Regel 2 bis 3 Stunden.

2.3 Prüfungsanforderungen

Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums.

2.4 Wiederholung der Prüfungen

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie wegen nicht ausreichender Leistung nicht bestanden wurde, einmal wiederholt werden. Auf begründeten Antrag kann eine der Prüfungen ein zweites Mal wiederholt werden.

(2) Der Erwerb von Leistungsnachweisen ist wiederholbar.

(3) Ist der Prüfungsanspruch gemäß §8 Absatz 4 Satz 1 erloschen, so steht dies der Zulassung für einen neuen Studiengang, der auch das Fach Informatik umfasst, nicht entgegen.

Hauptfach Mathematik

§ 1 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist erbracht, wenn bis zum Ende des zweiten Fachsemesters ein benoteter Übungs- und Klausurschein entweder in Analysis I oder in Lineare Algebra erfolgreich bestanden ist.

§ 2 Zwischenprüfung

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zur Zwischenprüfung setzt den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen mit Übungen voraus:

1. Analysis I,
2. Analysis II,
3. Lineare Algebra.

2.2 Prüfungsumfang und Prüfungsdauer

Die Zwischenprüfung besteht aus zwei mündlichen Prüfungen (Dauer jeweils ca. 30 Minuten) in folgenden Prüfungsfächern:

1. Mathematik I
Analysis I
Analysis II
Differenzialgleichungen
2. Mathematik II
Lineare Algebra
Lineare Algebra II oder Zahlentheorie

2.3 Prüfungsanforderungen

Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der in 2.2 genannten Lehrveranstaltungen.

2.4 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie wegen nicht ausreichender Leistung nicht bestanden wurde, einmal wiederholt werden.
- (2) Der Erwerb von Leistungsnachweisen ist wiederholbar.

(3) Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb von 6 Monaten abzulegen, andernfalls gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn in dem anderen Fach des Studiengangs die Zwischenprüfung bereits bestanden ist, kann der Prüfungsausschuss eine zweite Wiederholung gestatten. Die Fristen von § 8 sind einzuhalten.

(5) Ist der Prüfungsanspruch gemäß § 8 Absatz 4 Satz 1 erloschen, so steht dies der Zulassung für einen neuen Studiengang, der auch das Fach Mathematik umfasst, nicht entgegen

Hauptfach Physik

§ 1 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist erbracht, wenn bis zum Ende des zweiten Fachsemesters ein mit mindestens der Note ausreichend (4.0) benoteter und unter Prüfungsmäßigen Bedingungen erworbener Übungsschein aus den Grundlagen der Physik I oder II vorgelegt wird.

§ 2 Zwischenprüfung

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Zwischenprüfung setzt den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen voraus:

1. Physikalisches Grundpraktikum,
2. zwei der drei Seminare zu Grundlagen der Physik I - III,
3. zwei der drei Übungen zu Höhere Mathematik I - III, wenn nicht zugleich das Fach Mathematik studiert wird.

(2) Eine bestandene Diplomvorprüfung in Physik wird als Zwischenprüfung anerkannt.

2.2 Prüfungsumfang und Prüfungsdauer

Die Zwischenprüfung besteht aus:

1. einer mündlichen Prüfung von etwa 60 Minuten Dauer über die Grundlagen der Physik (Mechanik, Elastomechanik, Hydromechanik, Relativistische Mechanik, Thermodynamik und Statistik, Elektrodynamik, Schwingungen und Wellen, Optik) oder
2. je einer mündlichen Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer über die Grundlagen der Physik (Prüfungsstoff wie bei Ziff. 1) und über Theoretische Mechanik (Punktmechanik, starrer Körper, Kontinuumsmechanik).

Mit dem Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung gibt der Studierende an, ob er die Prüfung nach 2.2 Nr. 1 oder Nr. 2 ablegen will.

2.3 Prüfungsanforderungen

Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums.

2.4 Wiederholung der Prüfungen

(1) Wurde eine Prüfungsleistung in einem Fach schlechter als mit "ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet, so kann der Studierende diese Prüfung wiederholen.

(2) Der Erwerb von Leistungsnachweisen ist wiederholbar.

(3) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn in dem anderen Fach des Studiengangs die Zwischenprüfung bereits bestanden ist, kann der Prüfungsausschuss eine zweite Wiederholung gestatten. Die Fristen von § 8 sind einzuhalten.

(4) Ist der Prüfungsanspruch gemäß § 8 Absatz 4 Satz 1 erloschen, so steht dies der Zulassung für einen neuen Studiengang, der auch das Fach Physik umfasst, nicht entgegen.